

Bundesdenkmalamt
Hofburg, Säulenstiege
1010 Wien

Zl. 8534/74

Betr.: Hirschtränkenhöhle im Dürrenstein,
Niederösterreich
Stellung unter Denkmalschutz

B e s c h e i d

Das BDA hat gemäss Artikel II, § 2 Absatz 1 des BG vom 26.6.1928, BGBl. Nr. 169 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, dass die Erhaltung der

H i r s c h t r ä n k e n h ö h l e (1 3 3 0 m)
im Dürrenstein, Niederösterreich
(Österreichisches Höhlenverzeichnis Nr. 1815/121)

als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäss Artikel II, § 1, Absatz 1 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmungen die Verfügung über die ~~g~~ genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes und der Erschliessungsanlagen nach Massgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

B e g r ü n d u n g

Sämtliche bisher bekannt gewordenen Höhlenräume der Hirschtränkenhöhle liegen unterhalb der Grundparzelle Nr. 140/8 (Wald) der KG Seekopf der Gemeinde Lunz am See, die in EZ 138 der nö. Landtafel enthalten ist. Diese Parzelle steht zu je gleichen Teilen im Eigentum von Frau Dr. Maria Kovar, Frau Dipl. Ing. Christine Paula Geiszlhofer, Herrn Dipl. Ing. Hans Peter Kupelwieser, Herrn Ing. Peter Mathes, Frau Dr. Elisabeth Hauser und Herrn Wilhelm Mathes.

Lage und Verlauf der Höhle sind aus dem beigegebenen und einen Teil dieses Bescheides bildenden Lage- und Höhlenplan zu ersehen.

(plan) (aus dem)

Durchführung

Für die ~~Einleitung~~ des Verfahrens ist maßgeblich, daß es sich bei der Hirschtränkehöhle um das zweitgrößte Höhlensystem dieses Gebietes handelt, von dem bisher 662m Höhlenräume vermessen sind. Eigenart und besonderes Gepräge erhält die Höhle durch ihre Gliederung in drei Abschnitte, die sich in ihrer Ausbildung deutlich unterscheiden. Der großräumige Eingangsteil (Vorland) ist mit den ebenfalls großräumigen, tagfernten Höhlenräumen (Unter- und Oberland) nur durch einen äußerst engen, kluftgebundenen Verbindungsteil (Zubringercanyon) verbunden. In den tieferen Teilen der Höhle geben geologische Aufschlüsse Auskunft über die tektonische Beanspruchung des Muttergesteins. Naturwissenschaftliche Bedeutung erhält die Höhle durch die in benachbarten Höhlen fehlenden, in der Hirschtränkehöhle jedoch stark vertretenen Tropfstein- und Sinterbildungen, die zum Teil noch aktiv, in den tagfernten Höhlenteilen jedoch inaktiv sind. Insbesondere treten in der Ausformung einzelner Sinterbildungen Formen auf, deren Entstehung noch zu klären ist. Von besonderem Interesse ist die Tatsache, daß es sich bei der Höhle um ein ausgedehntes, horizontal entwickeltes Höhlensystem handelt, während die Höhlen der näheren Umgebung fast ausschließlich vertikale Entwicklung zeigen.

Die bereits unter Denkmalschutz stehende Lechnerweidhöhle liegt von den tagfernten Teilen der Hirschtränkehöhle etwa 300m Luftlinie entfernt. Auf Grund der intensiven Höhlenbildung im Stainzenkogel wäre ein genetischer Zusammenhang beider Objekte nicht ausgeschlossen.

Durch die Unterschutzstellung ist eine normale forstwirtschaftliche Nutzung des ~~Gebietes~~ Gebietes über dem Verlauf der Höhle nicht beeinträchtigt.

Die ~~Geschilderten~~ Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Im Zusammenhang damit wird auch auf nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen:

SÜSSENBECK H. 1973: Dürrenstein-Vorexpedition 1973.

Höhlenkundliche Mitteilungen (Wien), 29. Jg., Heft 7, Seite 115-117.

SÜSSENBECK H. 1974: Weitere Berichte der Dürrenstein-Expedition 1973.

Höhlenkundliche Mitteilungen (Wien), 30. Jg., Heft 3, Seite 55-60.

Die Einleitung des Verfahrens wurde den Parteien gemäss Artikel II, § 2, Absatz 2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 21. August 1974, Zl. 6803/74 mitgeteilt.

Die Parteien haben der ihnen gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von 14 Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb somit seitens der Parteien unbestritten.

Es steht damit fest, dass es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, dass sich die Hirschtränkehöhle durch einen Sinterbesatz auszeichnet, der in den Höhlen der nächsten Umgebung praktisch fehlt.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammlen von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an :

- ✓ 1. Frau Dr. Maria Kovar
1190 Wien, Schegargasse 13-15/77
- ✓ 2. Frau Dipl.Ing. Christine Paula Geiszlhofer
3144 Wald/NÖ, Auern 3, Post Schloss Wald bei St. Pölten
- ✓ 3. Herrn Dipl.Ing. Hans Peter Kupelwieser
3293 Lunz/See, Lunz Amt 53
- ✓ 4. Herrn Ing Peter Mathes
D-7500 Karlsruhe, Schnetzlerstrasse 2
- ✓ 5. Frau Dr. Elisabeth Hauser
3293 2340 Mödling, Hauptstrasse 44
- ✓ 6. Herrn Wilhelm Mathes
3293 Lunt /See, Lunz Amt 53
als Miteigentümer des Grundstückes Nr. 140/8 der KG See^{kopf}hof.
- ✓ 7. das BMFLUF
1010 Wien, Stubenring 1
- ✓ 8. die BE Scheibbs
3270 Scheibbs
- ✓ 9. die Markgemeinde Lunz am See
3293 Lunz/See
- ✓ 10. das Amt der nö. Landesregierung
1010 Wien, Herrengasse 11-13
- ✓ 11. den Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich
1020 Wien, Obere Donaustrasse 99/7/3
Zur Kenntnis

Wien, am 14. Oktober 1974

Der Präsident :

Kanzlei: Erl 1.-6 gegen Rückschein,
übrige Erl. normal,
Erl. 1-11 ~~so~~ unter Anschluss
je eines Lage- und Höhlenplanes

Lo

16.10.74
Kp
16.10.74